

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

01329/2018

Glyphosat in Schwerin verhindern

Beschlüsse:

12.03.2018	Stadtvertretung
033/StV/2018	33. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es erfolgt eine verbundene Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 20, 21 und 22.

2.

Es liegt folgender Ergänzungsantrag des Mitgliedes der Stadtvertretung Herr Karsten Jagau (ASK) vom 24.01.2018 vor:

Ein weiterer Punkt wird hinzugefügt:

„Bei Zuwiderhandlungen wird ein Bußgeld in Höhe bis zu 250.000 Euro erhoben.“

Das Mitglied der Stadtvertretung Herr Karsten Jaugau (ASK) zieht seinen Ergänzungsantrag vom 24.01.2018 zurück.

3.

Anträge, die nicht vom Hauptausschuss vorberaten sind, müssen auf Antrag des Oberbürgermeisters, eines Fünftels aller Mitglieder der Stadtvertretung oder einer Fraktion oder der Antragstellerin oder des Antragstellers dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden (§ 8 Abs. 3 Geschäftsordnung der Stadtvertretung). Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt die Überweisung.

Im Zuge der Aussprache zieht die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihren Antrag auf Überweisung in den Hauptausschuss zurück.

4.

Der Stadtpräsident stellt sodann den Antrag der SPD-Fraktion zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin spricht sich gegen die Verwendung des Pflanzenschutzmittels Glyphosat aus. Vor diesem Hintergrund wird der Oberbürgermeister beauftragt:

1. alle derzeitigen Nutzerinnen und Nutzer von Grundstücken im städtischen Eigentum über die Erwartungshaltung der Landeshauptstadt Schwerin, auf den Einsatz des Pflanzenschutzmittels Glyphosat zu verzichten, zu informieren,
2. alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und zukünftige Pacht- und Verkaufsverträge derart zu gestalten, dass der Einsatz von Glyphosat auf Grundstücken der Landeshauptstadt Schwerin untersagt ist,
3. die Landesregierung zu bitten, auf landeseigenen Grundstücken in Schwerin nach Ziffer 1 und Nr. 2 zu verfahren.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen